

KAMMERREPORT # 2

14.08.2023



© Stuttgart-Marketing GmbH, Achim Mende

>> IN DIESER AUSGABE...

Bericht von der Kammerversammlung 2023

Beschlüsse der Kammerversammlung

*Ergebnisse der Umfrage zur Ausbildungssituation
im Kammerbezirk*

>> WEITERE THEMEN...

*Informations- und
Kontaktbörse 2023*

IN DIESER AUSGABE

03



Editorial der Präsidentin

10



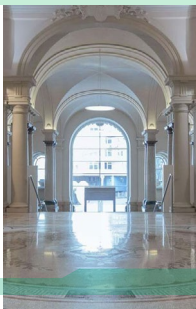
Ehrung der Jahrgangsbesten

12



Elektronischer Rechtsverkehr/beA

13



Informations- und Kontaktbörse 2023

03 Editorial der Präsidentin**Rechtsanwaltskammer**04 Bericht zur Kammerversammlung am Dienstag, 25.04.2023, inklusive Beschlüsse06 Ehrenamt in der Rechtsanwaltskammer06 Geldwäscheaufsicht durch die RAK Stuttgart**Ausbildungsabteilung**07 Neue Vergütungsempfehlung ab dem 01.09.2023 für geschlossene Ausbildungsverträge08 Ergebnis der Befragung von Auszubildenden zur Ausbildungssituation im Kammerbezirk08 Seminarreihe für Ausbilder09 Stellenbörse der RAK09 Ergebnisse der Abschlussprüfung 2023 der Rechtsanwaltsfachangestellten10 Ehrung der Jahrgangsbesten des Abschlussjahrgangs 202310 Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten11 Termin der Winterprüfung 2023 für Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten11 Termine der mündlichen Prüfung für geprüfte Rechtsfachwirte11 Raumänderung für die schriftlichen Prüfung zum geprüften Rechtsfachwirt / zur geprüften Rechtsfachwirtin**Elektronischer Rechtsverkehr/beA**12 Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit**Veranstaltungen**13 Informations- und Kontaktbörse 2023**Neuzulassungen und Fachanwaltsverleihungen***14 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart14 Neu zugelassene EURAG-Anwältinnen und Anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart14 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart15 Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart16 Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart**Vorschau/Impressum**

* Es werden nur die Namen der zugelassenen neuen Mitglieder und Fachanwälte sowie Fachanwältinnen veröffentlicht, die sich damit einverstanden erklärt haben. Die Veröffentlichung ist daher nicht abschließend.

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial der Präsidentin

Starkes Ehrenamt

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mehr als 200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Berufsschullehrerinnen und -lehrer sowie Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte engagieren sich ehrenamtlich für die Belange der Anwaltschaft in der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Sie sind unter anderem tätig als Prüfer in den Prüfungsausschüssen für die 25 Fachanwaltschaften, als Prüfer für die Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsfachwirte sowie natürlich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Darüber hinaus engagieren sie sich als Mitglied des Berufsbildungsausschusses der vier Rechtsanwaltskammern und der Notarkammer Baden-Württembergs und in der Anwaltsgerichtsbarkeit. Einige der Kolleginnen und Kollegen sind seit über 20 Jahren ehrenamtlich für die RAK Stuttgart tätig.

Eine freie und unabhängige Selbstverwaltung der Anwaltschaft wäre ohne dieses Engagement nicht denkbar. Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer sind vielfältig und nehmen weiterhin zu.

Neben der Zulassung zur Anwaltschaft übt die Rechtsanwaltskammer unter anderem die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus und berät sie in deren berufsrechtlichen Fragen. Sie ist zuständig für die Verleihung der Fachgebietsbezeichnungen und sie ist zuständige Stelle für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. In jüngster Vergangenheit hinzugekommen ist die Aufgabe als zuständige Stelle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsanwaltskammern in Zukunft weitere Aufgaben erhalten. Nicht zu unterschätzen ist auch das rechtspolitische Wirken der Rechtsanwaltskammer. Vorstand und Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erarbeiten regelmäßig Stellungnahmen zu bundes- und landespolitischen Gesetzgebungsvorhaben, die von Relevanz für die Anwaltschaft sind.

Um all diese Aufgaben bewältigen zu können und damit gleichzeitig die anwaltliche Unabhängigkeit ihrer Mitglieder zu sichern, ist die Rechtsanwaltskammer auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder und von deren Mitarbeitern angewiesen.

Dieses Engagement kann für beide Seiten eine Bereicherung sein. Die Auseinandersetzung mit dem anwaltlichen Berufsrecht, der kollegiale Austausch, die Vergrößerung des eigenen Netzwerkes, die Ausbildung junger Menschen im Bereich der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind nur einige der Punkte, die für die Übernahme eines Ehrenamtes in der anwaltlichen Selbstverwaltung sprechen.

Haben auch Sie Interesse, sich ehrenamtlich in der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu engagieren? Sprechen Sie mich gern an!

Ihre – Ulrike Paul – □

>> RECHTSANWALTSKAMMER

Bericht von der Kammerversammlung am 25.04.2023

Die diesjährige Kammerversammlung, an der 86 Mitglieder teilnahmen, fand im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof in Stuttgart statt. Der Versammlung voraus ging ab 18:00 Uhr ein Stehempfang. Dieser bot den Teilnehmern der Versammlung vorab die Möglichkeit zum Austausch mit den Ehrengästen aus der Justiz und dem Verbandswesen sowie selbstverständlich mit den Kolleginnen und Kollegen. Im anschließenden öffentlichen Teil der Versammlung richtete die Ministerin der Justiz und für Migration, Frau Marion Gentges, MdL, ein Grußwort an die Versammlung, in dem sie insbesondere auf die Reform der ZPO und der StPO einging. Nach Verabschiedung der Ehrengäste wurde um 19:30 Uhr in den nichtöffentlichen Teil der Versammlung eingetreten und die Tagesordnung wie folgt behandelt:

TOP 1 *Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2022*

Präsidentin Paul verwies einleitend auf ihren Tätigkeitsbericht im Kammerreport 1/2023 vom 19.04.2023. Schwerpunkte des Berichts waren die Problematik der Sammelanderkonten, das Recht der Berufsausübungsgesellschaften, die Anpassung der Anwaltsgebühren und die geplanten Aufzeichnungspflichten im Strafprozess. Präsidentin Paul ging zudem kurz auf die aktuelle Studie zu den sinkenden Eingangszahlen bei den Amtsgerichten ein. Fragen zum Tätigkeitsbericht wurden nicht gestellt.

TOP 2 *Kassenbericht des Schatzmeisters*

Schatzmeister Dr. Leicht berichtete unter Bezugnahme auf den im Kammerreport Nr. 1 vom 19.04.2023 veröffentlichten Kassenbericht und auf die in der PowerPoint-Präsentation visualisierte Haushaltsdarstellung über die Kassenlage. Die mit € 161.089,39 geplante Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2022 sei nicht realisiert wor-

den. Das Haushaltsjahr 2022 sei mit einer Überdeckung von € 74.001,77 abgeschlossen worden. Das Gesamtvermögen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart habe zum 31.12.2022 € 2.752.284,77 betragen.

Fragen zum Kassenbericht wurden nicht gestellt.

TOP 3 *Bericht des Rechnungsprüfers*

Altpräsident Rechtsanwalt Frank E.R. Diem verlas für den abwesenden Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen den im Kammerreport Nr. 1 vom 19.04.2023 veröffentlichten Bericht über die Kassenprüfung am 23.01.2023. Diese sei reibungslos verlaufen. Das Rechnungswesen und die Buchhaltung seien danach in bester Ordnung. Sämtliche Ausgaben seien ordnungsgemäß belegt. Auffälligkeiten und Beanstandungen gebe es keine.

TOP 4 *Entlastung des Vorstands*

Altpräsident Rechtsanwalt Frank E.R. Diem stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstands verbunden mit Worten des Dankes an den Vorstand für die geleistete Arbeit. Der Antrag wurde mit 66 Ja-Stimmen, 18 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen angenommen.

TOP 5 *Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2023*

Zum Rechnungsprüfer für das Jahr 2023 wurde mit 83 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde ebenfalls mit 83 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen Rechtsanwalt Sven Hoffmann gewählt.

TOP 6 *Haushaltsplanung 2023 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2023*

Schatzmeister Dr. Leicht erläuterte den Haushaltsentwurf und ging insbesondere auf die von ihm in der PowerPoint-Präsentation markierten Positionen für das Geschäftsjahr 2023 ein. Insgesamt ergebe sich für das Jahr 2023 eine prognostizierte Unterdeckung von € 347.396,58. Er schlage vor, den Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen und für Berufsausübungsgesellschaften gegenüber dem Vorjahr nicht zu ändern. Schatzmeister Dr. Leicht stellte folgende Anträge:

1. Der Kammerbeitrag 2023 für natürliche Personen wird festgesetzt auf € 320,00.
2. Der Kammerbeitrag 2023 für Berufsausübungsgesellschaften wird festgesetzt auf € 515,00.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 1) wurde mit 81 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 2) wurde mit 71 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Präsidentin Paul dankte Schatzmeister Dr. Leicht für die gute Haushaltsführung und -planung.

TOP 7 *Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Gesamtvorstand gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung der RAK Stuttgart*

Als Mitglieder des Wahlausschusses wurden einstimmig, mit einer Enthaltung gewählt:

- Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer
- Rechtsanwalt Dr. Max Klinger
- Rechtsanwältin Jana Pilgrim

Als Ersatzmitglieder des Wahlausschusses wurden sodann einstimmig, ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen gewählt:

- Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
- Rechtsanwalt Bernd Heinz Kiefer
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Scherf

TOP 8

Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstands der RAK Stuttgart

TOP 8.1

Beschlussfassung über die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung der RAK Stuttgart.

Der Gesamtvorstand beantragte, das Quorum in § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Stuttgart abzuschaffen. § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Stuttgart soll vollständig entfallen. Präsidentin Paul erläuterte die Beweggründe des Vorstands für den Antrag und erklärte, dass man es sich insoweit im Hinblick auf die demokratische Legitimation der Beschlüsse der Kammerversammlung nicht leicht gemacht habe. Der Antrag wurde mit 56 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen. § 6 der Geschäftsordnung der RAK Stuttgart (neu) lautet daher wie folgt:

§ 6 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung

1. Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Gleiche gilt nach Maßgabe von § 88 Abs. 3 BRAO für die von der Kammerversammlung vorzunehmenden Wahlen, wobei insoweit bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

2. Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

3. Über Gegenstände, deren Behandlung mit der Einberufung der Kammerversammlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

4. Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden im elektronisch zu versendenden Kammerreport der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart einsehbar.

TOP 8.2

Beschlussfassung über die Erhöhung der Empfehlungen der RAK Stuttgart für die Ausbildungsvergütung

Vizepräsident Prof. Hauffe erläuterte den Antrag des Vorstands auf Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung. Er stellte klar, dass die Beschlussfassung grundsätzlich auch durch den Vorstand erfolgen könne. Der Vorstand habe jedoch beschlossen, in dieser Sache das Votum der Kammerversammlung einzuholen, um eine Entscheidung auf breiter Basis herbeizuführen. Der Vorstand der RAK Stuttgart beantragt demnach eine Beschlussfassung über die Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Die aktuelle Empfehlung bewege sich weit unter dem Durchschnitt der in allen Ausbildungsberufen gezahlten Vergütung. Folgende Vergütungsempfehlung werde daher beantragt:

1. Ausbildungsjahr: € 1.000,00
2. Ausbildungsjahr: € 1.150,00
3. Ausbildungsjahr: € 1.250,00

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag mit 73 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen angenommen. Auf Nachfrage erklärt Prof. Hauffe, dass ein Unterschreiten der Empfehlung um 20 % gemäß § 17 Abs. 4 BBiG analog die Angemessenheit der Vergütung nicht ausschließe. Selbstverständlich bleibe die gesetzliche Mindestvergütung hiervon unberührt.

TOP 8.3

Beschluss über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte

Schatzmeister Dr. Leicht führte aus, dass die Rechtsanwaltskammer auch für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte Gebühren und Auslagen erheben müsse. Die Gebühren seien in Abhängigkeit von dem an die BRAK zu entrichtenden Beitrag pro Person jährlich neu zu beschließen. Der Gesamtvorstand beantragte daher folgenden Beschluss: „Für das Jahr 2023 wird die Gebühr für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auf 70,00 EUR

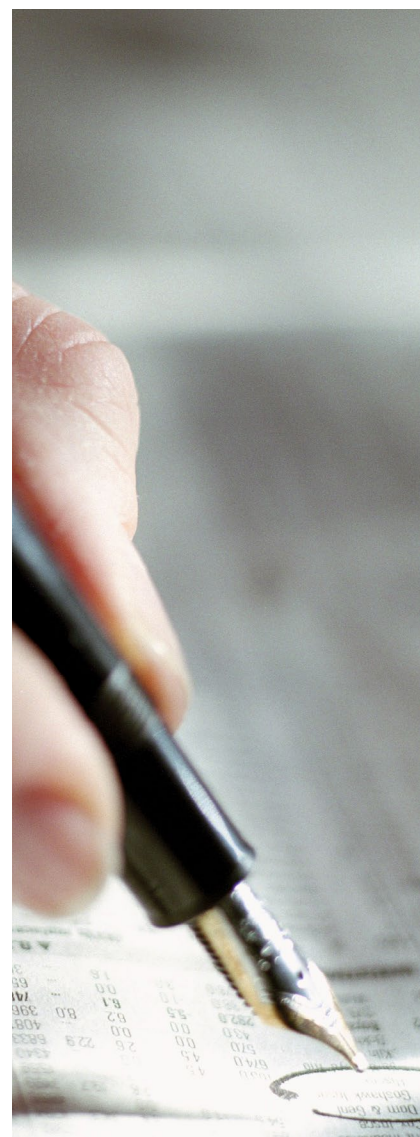
festgesetzt.“ Aus der Mitte der Kammerversammlung wird angefragt, in welcher Höhe der Beitrag für das beA an die BRAK abgeführt werde. Dr. Leicht erklärte, dass jener Betrag pro Mitglied an die BRAK abgeführt werde. Der Antrag wird mit 70 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

TOP 9

Verschiedenes

Rechtsanwältin Großmann wies auf die Ausbildungsmesse in Bad Cannstatt am 13.06.2023 hin.

Nachdem es keine weiteren Fragen und Wortbeiträge gab, dankte Präsidentin Paul allen Anwesenden und erklärte die Kammerversammlung 2023 um 21:15 Uhr für beendet. □



Heidi Luz, geprüfte Rechtsfachwirtin



Mein Ehrenamt

Kann man sich bei der RAK ehrenamtlich engagieren, obwohl man keine Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ist? Das funktioniert sogar in vielerlei Hinsicht: Auch Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsfachwirte haben die Möglichkeit bei der RAK mitzuwirken. Ich selbst nehme bei den Auszubildenden und bei den Rechtsfachwirten die mündlichen Prüfungen ab, bin mithin Teil der Prüfungskommission. Es macht Freude, bei den Prüfungen mitzuwirken und mitzufiebern, die Prüflinge zu motivieren, ihr Wissen abzurufen und sie darin zu bestärken, dass sie etwas können und einen tollen Beruf gelernt haben (und ganz wichtig: Bitte bleibt bei der Anwaltschaft). Nicht nur das Miteinander zwischen den Prüfern,

das Interagieren und die Noten-/Punktefindung zwischen den Prüfern, insbesondere auch die Gespräche machen Freude und sind eine Bereicherung für die eigene Person.

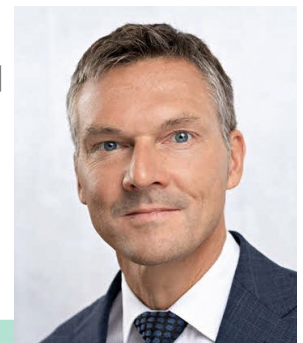
Der Blick hinter die Kulissen, wenn es dann doch mal zwischen Ausbilder und Auszubildenden solche Unstimmigkeiten gibt, dass das Ausbildungsziel durch eine Kündigung gefährdet ist, Verständnis für beide Seiten aufzubringen, in die Konfliktlösung zu gehen, einen Lösungsweg darzustellen und den Parteien zu unterbreiten, bringt nicht nur in der Sache etwas.

Verantwortung übernehmen, etwas Zeit investieren, nur so kann – auch die anwaltli-

che – Gesellschaft gefördert werden. Insbesondere auch das Vernetzen zwischen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und anderen Rechtsanwaltsfachangestellten ist gerade heute so wichtig. Dieses Netzwerk ist so viel leichter aufzubauen, da man ständig in Kontakt ist mit verschiedensten Kollegen/innen bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Ich bin Heidi Luz, gepr. Rechtsfachwirtin und seit vielen Jahren ehrenamtliches Mitglied in den Prüfungsausschüssen für Auszubildende, sowie bei den Rechtsfachwirten und bin außerdem Mitglied im Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG der RAK Stuttgart. □

Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker
Vorsitzender der Abteilung Geldwäscheaufsicht



Rechtsanwältin Ulrike Paul
Vorsitzende der Abteilung zur Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG



Bericht der Geldwäscheabteilungen für das Jahr 2022

Geldwäscheaufsicht durch die RAK Stuttgart

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist zuständige Aufsichtsbehörde für verpflichtete Rechtsanwälte und Rechtsbeistände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) und hat die Einhaltung der Vorgaben des GwG durch ihre Mitglieder anlassunabhängig zu überwachen.

Rechtsanwälte und Rechtsbeistände unterliegen dabei nicht generell den Pflichten des GwG, sondern nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG enumerativ genannten Tätigkeiten. Über die Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten.

In Erfüllung der Aufsichtstätigkeit hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2022 ins-

gesamt 764 Mitglieder angeschrieben und um Auskunft darüber gebeten, ob sie Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. In 53 Fällen wurden schriftliche Prüfungen angeordnet und weitere Unterlagen zum Risikomanagement angefordert. An die Abteilung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG wurden im Jahr 2022 insgesamt 28 Angelegenheiten zur Weiterverfolgung übergeben.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart informiert ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen auf der Homepage der Kammer, im Newsletter sowie im Kammerreport über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit der Geldwäschaufsicht und den diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitglieder. Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart finden sich zudem allgemeine Informationen und Unterlagen zum Geldwäschegesetz, etwa ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise, die nationale Risikoanalyse der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Muster für die von den Verpflichteten zu erstellende Risikoanalyse.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hat auf ihrer Homepage (<https://goaml.fiu.bund.de/Home>) ebenfalls umfassendes Informationsmaterial zu dem Thema Geldwäsche eingestellt.

Hier finden sich spezifische Hinweise und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche als wichtige Hilfestellungen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen dienen.

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist gem. § 73 b) Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 50 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, die durch ihre Mitglieder begangen werden. Im Jahr 2022 wurden von der Abteilung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG Fälle aus den Erhebungszeiträumen 2019 und 2020 bearbeitet. Hierbei handelte es sich um Fälle, bei welchen Mitglieder der Aufforderung der Rechtsanwaltskammer

Stuttgart zur Auskunftserteilung, ob sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, nicht nachgekommen waren. Ferner ging es um Fälle, bei welchen Mitglieder zwar die Auskunft erteilt hatten, dass sie Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, es jedoch entgegen der Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart unterließen, die nach § 5 GwG anzufertigende Risikoanalyse vorzulegen und die nach § 6 GwG in der Kanzlei getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Stuttgart darzulegen. Insgesamt wurden 2022 48 Anhörungen im Rahmen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. 8 der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden 2022 durch Verfahrenseinstellungen beendet. Die restlichen Verfahren waren Ende 2022 noch nicht abgeschlossen. □

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

Neue Vergütungsempfehlung ab dem 01.09.2023 für geschlossene Ausbildungsverträge

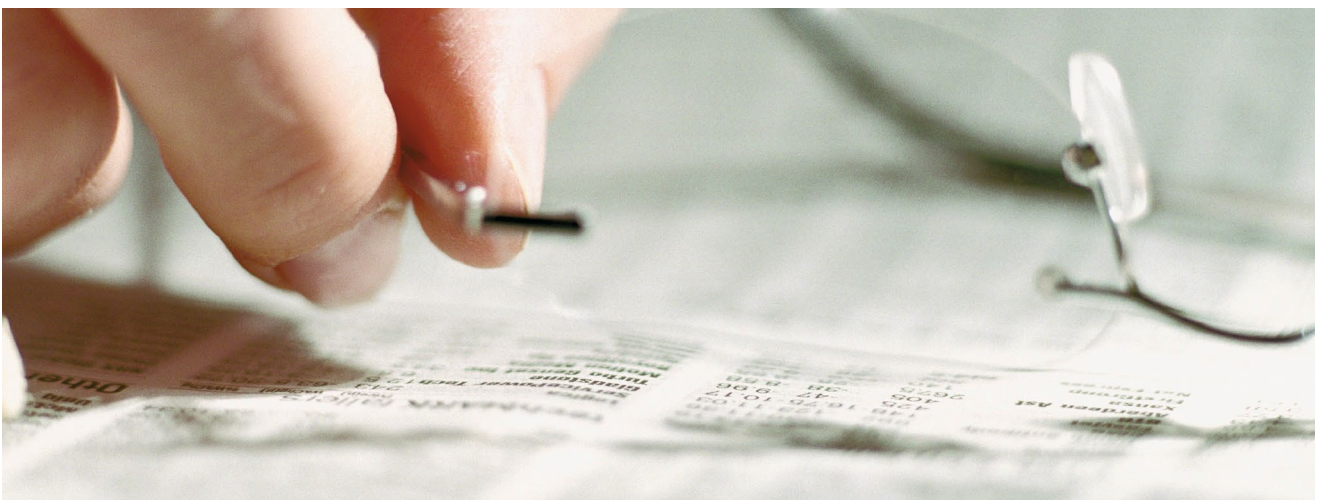
Für alle ab dem 01.09.2023 geschlossenen Ausbildungsverträge gilt entsprechend dem Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2023 die folgende Vergütungsempfehlung.

1. Ausbildungsjahr: € 1.000,00
2. Ausbildungsjahr: € 1.150,00
3. Ausbildungsjahr: € 1.250,00

Ein Unterschreiten der Empfehlung um 20 % schließt analog § 17 Abs. 4 BBiG die Angemessenheit der Vergütung nicht aus. Selbstverständlich bleibt die gesetzliche Mindestvergütung hiervon unberührt.

Die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung hat insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergü-

tungsempfehlung um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.4.2015, Az. 9 AZR 108/14) als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung können daher nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. □



Ergebnis der Befragung von Auszubildenden zur Ausbildungssituation im Kammerbezirk

Ausbildungsqualität sichern – es ist noch Luft nach oben!

Im Rahmen des Projektes „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“ wurden 228 Auszubildende an den vier Berufsschulen des Kammerbezirks zu verschiedenen Themen ihrer Ausbildung befragt. Die Umfrage stellte unter anderem Fragen zur Ausbildungssituation, Kanzlei- und Berufszufriedenheit und zum geplanten Verbleib im Ausbildungsberuf.

Bei der Auswertung der Umfrage konnte festgestellt werden, dass nur 65 % der Auszubildenden die Gelegenheit gegeben wird, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Möglicherweise ist vielen Kanzleien nicht bewusst, dass den Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 2 BBiG Gelegenheit zu geben ist, das Berichtsheft am Arbeitsplatz zu führen. Ebenfalls kritisch zu

betrachten ist, dass 65 % der befragten Auszubildenden angegeben haben, dass ihnen zu Beginn der Ausbildung kein schriftlicher Ausbildungsrahmenplan überreicht worden sei. Auffällig war zudem, dass immerhin knapp 30 % der Befragten einen Nebenjob zu ihrer Ausbildung haben. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Situation durch die Erhöhung der Vergütungsempfehlungen entschärfen wird. Oberstes Ziel in dem Lebensabschnitt, in dem sich die Jugendlichen befinden, muss es sein, eine gute Ausbildung zu erlangen. Die Lebensgrundlage muss dabei gesichert sein.

Das Ergebnis der Umfrage fällt jedoch nicht in allen Bereichen negativ aus, im Gegenteil. Sehr positiv ist, dass mehr 70 % der Befragten die fachliche Kompetenz der Ausbildungsverantwortlichen als sehr gut einschätzen. Die Umfrage hat zudem gezeigt, dass es die Kanzleien in der Hand ha-

ben, die Fachkräfte von morgen für den Beruf zu begeistern. Die Auszubildenden, die sich wieder für die Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte entscheiden würden, machen diese Entscheidung an der Ausbildungskanzlei und an der Qualität der Ausbildung fest. Impulse für eine gelingende Ausbildung bietet die neue Montagsreihe des Projektes „Erfolgreich ausgebildet-Ausbildungsqualität sichern“.

Fragen zur Umfrage beantworten Ihnen gern Frau Pasquet (Ausbildungsbegleiterin für die Bereiche Ulm und Ellwangen, Tel.: 0711/222155-52, E-Mail: pasquet@rak-fortbildungsinstitut.de) und Frau Urban-Stoklossa (Ausbildungsbegleiterin für die Bereiche Stuttgart und Heilbronn, Tel.: 0711/222155-59, E-Mail: urban@rak-fortbildungsinstitut.de). □

Seminarreihe für Ausbilder

Jeden ersten Montag im Monat 17:00 – 17:45 Uhr online oder hybrid

Falls der Montag ein Feier- oder Brückentag ist oder in die Ferien fällt, der darauffolgende Montag.

1) 11. September 2023

„Wollen wir ausbilden?“ Pro und Contra Ausbildung in der eigenen Kanzlei

2) 9. Oktober 2023

„Wo bekomme ich Azubis her?“ Von der Herausforderung, gute Bewerbungen zu bekommen – Recruiting 1

3) 6. November 2023

„Welcher Azubi passt zu mir?“ Bewerbungen – Vorstellungsgespräche – Probearbeiten – Recruiting 2

4) 4. Dezember 2023

„Wie läuft Ausbildung überhaupt ab?“ Betriebs individueller Ausbildungsplan

5) 8. Januar 2024

„Wie vermittele ich mein Fachwissen an Azubis?“ Ausgewählte Ausbildungsmethoden und lerntheoretische Grundlagen

6) 5. Februar 2024

„Sollte ich mit meinen Azubis in Kontakt bleiben? Wenn ja, wie?“ Regelmäßige Ausbildungsgespräche

7) 4. März 2024

„Wie kann ich für meine Azubis auch in der Prüfungsinfos da sein?“ Hilfreiche Unterstützung in der Prüfungsvorbereitung

8) 8. April 2024

„Was tun, wenn’s mal nicht so gut läuft?“ Effektive Kommunikation in Krisen

9) 6. Mai 2024

„Was bedeutet Motivation für die Ausbildung?“ Motivation aufbauen – Motivation erhalten – Motivation stärken

10) 3. Juni 2024

„Was tun, wenn Azubis nicht da sind?“ Zum Umgang mit Fehlzeiten

Weitere Informationen zur Montagsreihe und Anmeldeöglichkeiten finden Sie [hier](#).

Stellenbörse der RAK

Stellen Sie Ihre Ausbildungsplatzangebote kostenlos auf unserer Homepage unter <https://rak-stuttgart.de> ein. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, da wir Interessenten auf dieses Portal verweisen. Ebenso bitten wir um Ihre Bereitschaft, Praktikumsplätze für den Beruf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ zur Verfügung zu stellen. Nutzen Sie auch hierfür unsere [Stellenbörse](#). □

Ergebnisse der Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2023

Die schriftlichen Prüfungen für Rechtsanwaltsfachangestellte fanden an allen Schulen vom 09.05.2023 bis einschließlich 11.05.2023 statt.

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende an den auswärtigen Schulen wurden in Ellwangen und Heilbronn am 11.07.2023 und in Ulm am 12.07.2023 in den Berufsschulen abgehalten. □

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende, die die Berufsschule Stuttgart besuchen, wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 03.07.2023 bis einschließlich 05.07.2023 durchgeführt.

Statistiken: Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2023:

Schule	Anzahl Prüflinge	Nicht bestanden	GuL	Re-Anw	VuK	WiSo	Mündlich	Gesamtnote/Punkte
Stuttgart	88	-	2,2/82,6	2,7/76,6	3,2/70,0	3,3/67,8	2,6/79,9	2,9/75,4
Ellwangen	10	-	2,1/83,9	3,3/68,4	2,6/79,3	3,6/64,8	1,8/88,0	2,7/76,9
Heilbronn	17	-	2,1/83,8	2,3/81,8	2,7/78,1	2,7/77,2	2,4/81,0	2,5/80,4
Ulm	16	-	1,8/88,1	2,5/79,9	2,7/76,5	3,3/69,2	2,4/81,0	2,6/78,9
Summe	131						Durchschnitt	2,7/77,9
Vergleich								
2022	185							2,8/76,3
2021	176							2,8/76,3
2020	170							2,6/78,2
2019	182							2,9/75,2
2018	225							2,7/77,3
2017	202							2,7/77,0
2016	216							2,5/79,8
2015	255							2,6/79,0

GuL = Geschäfts- und Leistungsprozesse

Re-Anw = Rechtsanwendungen

VuK = Vergütung und Gebühren

WiSo = Wirtschaft und Sozialkunde

Schule	Beste Punktzahl	Geringste Punktzahl	Ergänzungsprüfungen	Ergänzungsprüfung nicht bestanden
Stuttgart	91,4	56,1	-	
Ellwangen	90	58,1	-	
Heilbronn	95,3	51,2	-	
Ulm	91,4	68,5	-	

Ehrung der Jahrgangsbesten des Abschlussjahrgangs 2023



Die besten Auszubildenden sind:

1,3	95,3 Punkte	Katharina Nemenz	Pfefferle Helberg & Kollegen, Heilbronn
1,4	93,9 Punkte	Luise Hartmann	Barho Barho Weinmann Rechtsanwälte, Heilbronn
1,5	91,4 Punkte	Veronica Dick	BRP Renaud und Partner mbB, Stuttgart
1,5	91,4 Punkte	Jenny Meißner	Rechtsanwälte Mössner & Partner mbB, Ulm
1,6	90,4 Punkte	Konstantin Ensslin	Rechtsanwälte Lausmann & Kollegen, Marbach
1,6	90,1 Punkte	Merita Pacolli	Anwaltskanzlei Breitschwerdt & Schaupp, Stuttgart
1,6	90 Punkte	Yelda Dolan	Kanzlei Tikir Fendo, Heilbronn
1,6	90 Punkte	Jennifer Robe	Martis, Maier, Friedrichs, Wanner, Busch, Humm, Winkhart-Martis RECHTSANWÄLTE, Schwäbisch Gmünd
1,6	89,9 Punkte	Sarah Knudsen	Künzel & Partner Rechtsanwälte, Waiblingen

Auch in diesem Jahr wurden wieder die zehn besten von insgesamt 131 Auszubildenden des Abschlussjahrgangs 2023 im Rahmen einer kleinen Feier in den Geschäftsräumen der RAK Stuttgart geehrt. Die vier besten Auszubildenden erhielten einen Gutschein

für das kammereigene Fortbildungsinstitut. Der dritte Platz wurde in diesem Jahr wegen Punktegleichheit zweimal vergeben. Die Plätze 4-9 wurden jeweils mit einem Büchergutschein geehrt. Die Ehrung klang mit einem gemeinsamen Sektempfang aus. □

Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten am 6. Oktober 2023

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am 6. Oktober 2023 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr im SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart statt. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. □

Bitte denken Sie daran, der RAK Stuttgart die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 3 Nr. 9 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 33 ArbSchG für die noch minderjährigen Auszubildenden rechtzeitig zu übersenden.

Termin der Winterprüfung 2023 für Auszubildende zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bietet auch in diesem Jahr wieder eine Winterprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte an. Die Prüfung findet vom **7. November 2023 bis 9. November 2023** statt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen,
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben,
- Auszubildende, die nach Anhörung des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens **31. August 2023** bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein.

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Zwischenzeugnis des Auszubildenden im Original
- Lebenslauf im Original
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung (sofern nicht bei der RAK Stuttgart abgelegt)
- Berichtsheft in Kopie
- Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte/n gemäß § 43 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 8 der Prüfungsordnung voraussetzt, dass die/der Auszubildende die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Der bloße kalendarische Ablauf der Ausbildungszeit reicht hierfür nicht aus. Vielmehr muss die Berufsausbildung während der Ausbildungszeit im Wesentlichen tatsächlich zurückgelegt werden. Hohe Fehlzeiten können daher zu einer Versagung der Zulassung zur Abschlussprüfung führen. □

Termine der mündlichen Prüfungen für geprüfte Rechtsfachwirte

Die mündlichen Prüfungen finden vom **20. November 2023 bis 1. Dezember 2023** statt. Die genauen Termine je Prüfling

werden zeitnah mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer erhalten ihren Prüfungstermin mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. □

Beachte! Raumänderung für die schriftlichen Prüfung zum geprüften Rechtsfachwirt / zur geprüften Rechtsfachwirtin

Bitte beachten Sie, dass sich der Prüfungsort für die schriftlichen Prüfungen zum geprüften Rechtsfachwirt/ zur geprüften Rechtsfachwirtin geändert haben.

Die schriftlichen Prüfungen finden nunmehr statt in den Räumen des Fortbildungsinstituts der RAK Stuttgart, Stephanstraße 25, 70173 Stuttgart, 4. OG.

>> ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/BEA Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit



VON RECHTSANWÄLTIN
JULIA VON SELTMANN, BRAK, BERLIN

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt. Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

Tipp: Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634, 28). Das OVG Münster (Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (BT-Drs. 17/12634, 27).

Technische Gründe i.S.d. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22). Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des § 130d S. 2 ZPO spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen“

auszugehen. Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

Tipp: Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

Unverzügliche Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (BT-Drs. 17/12634, 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22). Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 130d S. 3 ZPO ist im Sinne der in § 121 I 1 BGB enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen,

sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei (BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht (BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22).

Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege (LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20).

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 bis 455 ZPO, die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (dazu von Selmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f.).

Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen. □

Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung § 130d ZPO – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.

²Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

³Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen:

§ 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO, § 32d StPO, § 110c OWiG

>> VERANSTALTUNGEN

Informations- und Kontaktbörse 2023

Informations- und Kontaktbörse 2023
Karrieremesse für Juristen in der Region Stuttgart

Teilnahme **kostenfrei!**
bei nicht-Kommunikation

Treffen Sie Ihren zukünftigen Arbeitgeber!

RAK Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
IBOORBERG

Wann
 Donnerstag, 28. September 2023,
 von 15.00 bis 19.00 Uhr,
 Einlass ab 15.00 Uhr

Wo
 Haus der Wirtschaft,
 Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart

Anmeldung
 per E-Mail an: info@rak-stuttgart.de

Die 25. IKB findet am **28.09.2023** von 15.00 – 19.00 Uhr im Haus der Wirtschaft in Stuttgart statt.

Die Messebroschüre finden Sie [hier](#).

Anmeldefrist für die Teilnahme ist der **22.09.2023**.

Wir freuen uns auf Sie!

>> NEUZULASSUNGEN

*Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Albrecht, Marc	Stuttgart
Antoine, Dr. Jörg	Stuttgart
Aurich, Rosa Martina	Stuttgart
Barta, Oliver	Stuttgart
Bayha, Jonas C.	Stuttgart
Behm, Nicolas	Stuttgart
Behrendt, Marcel	Stuttgart
Berenz, Timo	Stuttgart
Bokermann, Tim	Stuttgart
Buck, Bianca	Stuttgart
Diehm, Katharina	Heilbronn
Djepic, Ivana	Stuttgart
Dollinger, Jonathan	Stuttgart
Ehrensperger, Victoria Lisa-Marie	Stuttgart
Fleischmann, Meike	Stuttgart
Geistl, Nicole	Esslingen
Göring, Isabelle	Ludwigsburg
Granzow-Emden, Johanna	Stuttgart
Gruhn, Maria	Stuttgart
Häcker, Marissa	Remshalden-Geradstetten
Haffa, Cornelius	Stuttgart
Helde, Janina	Stuttgart
Heller, Maurice Maximilian	Stuttgart
Hövelborn Bellido, Melanie	Stuttgart
Horn, Fernando	Stuttgart
Jacobsen, Daniel Christian	Ulm/Donau
Kaschper, Jörg	Heilbronn
Kellner, Dr. Friedrich	Stuttgart
Knauf, Josephina	Stuttgart

Kraus, Nils	Stuttgart
Kutschenko, Milena	Stuttgart
Lurz, Felicia	Stuttgart
Maier, Thomas C.	Weissach im Tal
Manzo, Vincenzo	Heilbronn
Mauch, Klaus	Leonberg
Müller, Alexandra	Stuttgart
Müller, Anton	Stuttgart
Münchow, Franziska	Stuttgart
Mutter, Manuel	Weil der Stadt
Nachtwey-Gehle, Vanessa	Waiblingen
Paul, Laura	Stuttgart
Pfleghar, Raphael	Stuttgart
Preschany, Philipp	Stuttgart
Rau, Michelle	Stuttgart
Rehm, Moritz	Stuttgart
Rieker, Melanie	Neu-Ulm
Roll, Michael	Stuttgart
Salver, Jan Phillip	Stuttgart
Schaible, Dr. Franziska	Stuttgart
Scharr, Annika	Stuttgart
Schmid, Christopher	Stuttgart
Späth, Julius	Stuttgart
Stechern, Dr. David	Stuttgart
Steinbeck, Lukas	Stuttgart
Thoma, Laura Helen	Böblingen
Urwantschky, Dr. Peter	Ulm/Donau
Wendland, Johanna	Heilbronn
Witte Paz, Annika	Stuttgart

*Neu zugelassene EURAG-Anwältinnen und -Anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Arapakis, Iakovos	Esslingen
Güner, Abdulkadir	Vaihingen/Enz
Lapitksa, Svitlana	Stuttgart
Marza, Laurentiu Daniel	Göppingen

Ören, Abdullah	Stuttgart
Sütter, Benedikt	Stuttgart
Weinzierl, Dr. Rupert	Stuttgart

*Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Achtner, Martin	Neckarsulm
Arslan, Yasemin	Stuttgart

Bahap, Meryem	Künzelsau
Bahlke, Caroline	Stuttgart

Beisler, Clarissa	Stuttgart
Birkmann, Eva	Stuttgart
Bitterich, Luzie	Stuttgart
Bodenburg, Dr. Viola	Stuttgart
Bund, Simone	Winnenden
Cardinale-Koc, Anna-Maria	Ditzingen
Dabisch, Freya	Stuttgart
Demiral, Sercan	Leinfelden-Echterdingen
Fäßler, Johannes	Bietigheim-Bissingen
Feurer-Kiesel, Lisa	Heidelberg
Finkelde, Christian	Stuttgart
Franz, Niklas	Ulm/Donau
Fröhler, Alexander	Kernen
Früh, Björn	Leinfelden-Echterdingen
Gelnar, Marc	Stuttgart
Gobin, Wolf-Ingo	Frankfurt a.M.
Goebel, Andrea	Stuttgart
Gököz, Hamza	Ludwigsburg
Hagen, Karen Gräfin vom	Oberkochen
Hähnel, Jan-Michael	Stuttgart
Hanselmann, Nina	Leinfelden-Echterdingen
Haug, Christoph	Ellwangen
Heil, Andrea	Geislingen
Heimbeck, Benedikt	Stuttgart
Hermann, Christoph	Ditzingen
Hoffmann, Linda	Esslingen
Jehle, Jörg	Ostfildern
Klöckler, Fabian	Leinfelden-Echterdingen
Kluger, Christina	Leinfelden-Echterdingen
Kopp, Philipp	Stuttgart
Krauß, Patrick	Schwäbisch Gmünd
Kübeck, Jessica	Stuttgart

Löffelad, Valentin	Ellwangen
Majewski, Mona	Stuttgart
Mohr, Sebastian	Klitzingen
Mrzyglod, Michael	Bad Wimpfen
Müller, Armin	Stuttgart
Mutschler, Nicola	Stuttgart
Nett, Sascha	Stuttgart
Oberst, Bastian	Gerlingen
Pietz, Nicole	Ehningen
Pirkner, Klaus	Leinfelden-Echterdingen
Puschke, Christoph	Tübingen
Rehm, Jan	Geislingen
Reyer, Carmen	Fellbach
Rieker, Melanie	Stuttgart
Schiller, Sebastian	Stuttgart
Stadler, Luka	Neckarsulm
Sturm, Dr. Frauke	Stuttgart
Tennert, Maximilian	Stuttgart
Tomenendal, Carola	Sindelfingen
Unsel, Oliver	Schrobenhausen
Utku, Raziye	Sindelfingen
Wager, Jens	Stuttgart
Walter, Lena	Stuttgart
Weinhold, Ulrich	Leonberg
Werder, Hanna	Ehningen
Wessolek, Carla	Leinfelden-Echterdingen
Wiens, Maya	Denkendorf
Wijnen, Nicolas van	Stuttgart
Zierau, Christina	Backnang
Zimmermann, Larissa	Stuttgart
Zinger-Reimann, Natalie	Riedlingen

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bollinger, Christian	Backnang
Frank, Michael	Stuttgart
Graf, Julika	Waiblingen
Mohring, Phillip	Uhingen
Werbach, Simone	Stuttgart

Fachanwalt für Erbrecht

Arendt, Dennis	Crailsheim
Bräuer, Fedor	Leinfelden-Echterdingen
Däuble, Claudia	Herrenberg
Kolowski, Siegfried	Esslingen
Orlowa, Anna	Schorndorf

Fachanwalt für Familienrecht

Hauke, Claudia	Stuttgart
Hohenstein, Silke	Fellbach
Vieweger, Anita	Stuttgart

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Kröhnke, Leonie	Stuttgart
-----------------	-----------

Fachanwalt für Medizinrecht

Kierer, Sebastian	Stuttgart
-------------------	-----------

Fachanwalt für Sozialrecht

Fleißner, Anke	Heilbronn
----------------	-----------

Fachanwalt für Sportrecht

Brugger, Dr. Fabian	Stuttgart
---------------------	-----------

Fachanwalt für Steuerrecht

Braun, Lukas	Stuttgart
--------------	-----------

Vergaberecht

Ott, Dr. Joachim	Stuttgart
------------------	-----------

Verwaltungsrecht

Pompl, Dr. Raphael	Stuttgart
Schulte, Dr. Hendrike	Stuttgart
Weiß, Anke	Öhringen

Neue Berufsausübungsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Gesellschaften	
Barth Bessler Dolwig PartGmbB	Esslingen
Bartl Mausner Horschitz Anwaltskanzlei PartG mbB	Stuttgart
BLF RECHTSANWÄLTE DR. BILIR & PARTNER mbB	Stuttgart
Brand Verwaltung Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Heilbronn
Brand Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG	Heilbronn
BRP Renaud und Partner mbB Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater	Stuttgart
Burger Rosenbauer Beier Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
BW Schweizer & Kollegen Partnerschaft mbB	Stuttgart
Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Dr. Lohmann & Partner Rechtsanwälte mbB	Stuttgart
Dr. Schlaich Verwaltung Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Heilbronn
Dr. Schlaich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG	Heilbronn
Eberspächer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Böblingen
Ebner Stolz Mönning Bachem Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Frahm Kuckuk Hahn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
FRICK + PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater	Stuttgart
Grass Hellstern Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwältin	Stuttgart
Hartmann Gallus & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mbB	Stuttgart
Heisig Carl Rechtsanwälte PartGmbB	Schwäbisch-Gmünd
Käppeler Wohlfardt Rothofer Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	Heidenheim
Kleiner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
KMZ Kullen Müller Zinser Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB	Sindelfingen
K3S Rechtsanwälte Straub, Staufer, Schwemme, Weller, Bauer PartGmbB	Filderstadt

Gesellschaften	
Kurz Pfitzer Wolf & Partner Rechtsanwälte mbB	Stuttgart
KUHN CARL NORDEN BAUM Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
OPPENLÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
Rechtsanwälte Aslanidis, Kress & Häcker- Hollmann Partnerschaftsgesellschaft mbB	Esslingen
Rechtsanwälte Doppstadt + Partner mbB	Ulm
Rechtsanwälte Dr. Hörl & Partner mbB	Stuttgart
Rechtsanwälte Dr. Wüst II Weininger und Partner mbB	Bietigheim-Bissingen
Reichert und Partner PartGmbB Rechtsanwälte und Steuerberater	Stuttgart
Rüdisühli Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Schelling & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	Stuttgart
Schulle Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Oberkochen
SFW Baumeister & Partner Rechtsanwälte GmbB	Esslingen
SPL Rechtsanwälte Schanbacher Prax Lay PartG mbB	Stuttgart
STAHL & KESSLER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Stuttgart
Sterr & Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart
Stolz Stelzenmüller Weiser Grohmann Partnerschaft mbB Rechtsanwälte	Stuttgart
Stuhlmüller Pfofe & Partner mbB Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät	Gerlingen
TSCHERSICH Rechtsanwaltpartnerschaft mbB	Schorndorf
Urwantschky Jacobsen Partnerschaft mbB Rechtsanwälte	Ulm/Donau
WDW Walther – Derndinger – Winckler Rechtsanwälte PartG mbB	Stuttgart
WEHMEYER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Stuttgart
Wende Erbsen & Partner mbB Rechtsanwälte – Fachanwälte für Medizinrecht	Stuttgart
Wohlfarth, Pitterle, Zeller und Behl Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB	Stuttgart



VORSCHAU

Ankündigung der Kammerversammlung 2024

Erste Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Gesamtvorstand 2024

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet www.rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Schlosserstraße 15, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.gup-stuttgart.de

Fotografie:

Haus der Geschichte Brunnen, Stuttgart-Marketing GmbH, Achim Mende

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Ältere Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter www.rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung unter <http://rak-stuttgart.de>

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

Leserbriefe erbeten an:

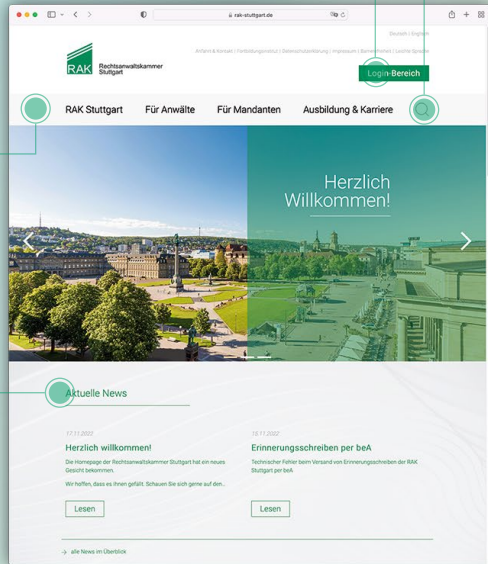
info@rak-stuttgart.de

Internetportal www.rak-stuttgart.de

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

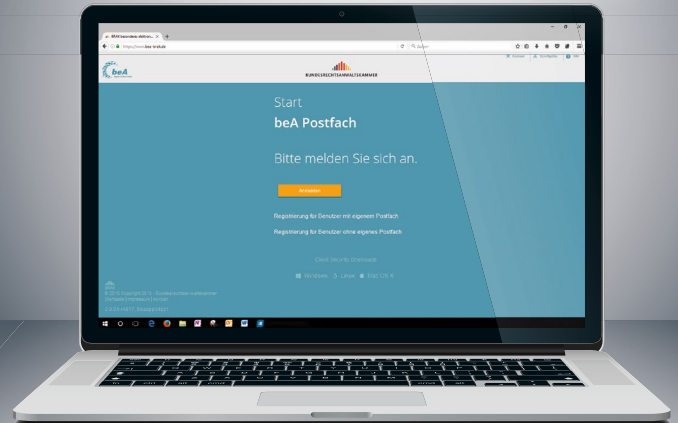
Klar strukturierte Hauptnavigation.



Die aktuellsten News direkt im Blick.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



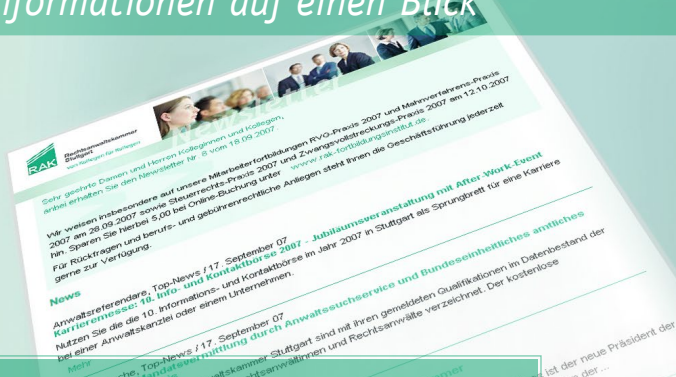
beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. **Zulassung** Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren. **Fachanwaltschaften**

Rechtsreferendare

Ausbildung

Elektronischer Rechtsverkehr 

Allgemeines

Das beA

Vollmachtsdatenbank

Downloads

Service

Publikationen